

Teil A (26 Punkte)

Beantworten Sie die nachstehenden Fragen:

1. Franz Huber beantragt bei der zuständigen Behörde gemäß den §§ 1 ff Namensänderungsgesetz (NÄG) die Änderung seines Familiennamens auf „Zebra“. Die Behörde weist diesen Antrag mit Bescheid ab, da der Name „Zebra“ in Österreich zur Kennzeichnung von Personen völlig ungebräuchlich sei. Franz erhebt dagegen Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht, welches den Bescheid der Behörde bestätigt. Daraufhin wendet sich Franz an einen Rechtsanwalt, der ihm mitteilt, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sowohl den Bestimmungen der §§ 1 ff NÄG, als auch dem Grundrecht auf Privatleben (Art 8 EMRK) widerspricht.

- a. Welche Rechtsmittel stehen Franz gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Verfügung? (2)
- b. Welche Fristen sind bei der Erhebung dieser Rechtsmittel zu beachten? (2)
- c. Welche Arten von Rechtsverletzungen sind in den Rechtsmitteln jeweils zu behaupten? (2)
- d. Steht Franz nach erfolgloser Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel noch ein weiterer Rechtsbehelf zur Verfügung? (1)

2. Xaver fährt mit seinem PKW am 25. November 2016 mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h durch das Ortsgebiet von Linz. In der Nähe der Universität wird er von zwei Exekutivbeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich angehalten und zu einer Atemluftkontrolle aufgefordert. Im Zuge dieser Amtshandlung entwickelt sich eine hitzige Diskussion zwischen Xaver und den beiden Beamten, die letztlich mit Xavers Festnahme und seiner Verbringung zur nächsten Polizeiinspektion endet. Im Zuge der Festnahme werden die Kleidung und das Smartphone des Xaver beschädigt.

- a. Um welche Kategorie des Verwaltungshandelns handelt es sich bei der Festnahme? Durch welche Merkmale wird diese Form des Verwaltungshandelns charakterisiert? (4)
- b. Welcher Rechtsbehelf steht Xaver gegen die Festnahme zur Verfügung? Welche Frist ist dabei zu beachten? (2)
- c. Kann Xaver unmittelbar von den beiden Polizisten den Ersatz des erlittenen Schadens einfordern? (2)

3. Daniel arbeitet als Richter am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und ist gerade dabei, eine Entscheidung in einem anhängigen Verfahren über eine Bescheidbeschwerde zu verfassen. In diesem Verfahren hat er einen Sachverhalt festgestellt, der sowohl unter ein (österreichisches) Bundesgesetz, als auch unter eine EU-Verordnung „passt“. Die EU-Verordnung und das österreichische Gesetz sehen für diesen Sachverhalt jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen vor: Bei Anwendung des österreichischen Gesetzes müsste Daniel der Behörde Recht geben und den angefochtenen Bescheid bestätigen, bei Anwendung der EU-Verordnung müsste er dem Beschwerdeführer Recht geben und den angefochtenen Bescheid aufheben.

- a. Wie hat Daniel diesen Fall zu entscheiden? Begründen Sie! (3)
b. Wie hat Daniel vorzugehen, wenn die Interpretation der EU-Verordnung Unklarheiten aufwirft oder wenn er der Meinung ist, dass die EU-Verordnung dem AEUV widerspricht? (3)

4. „Behörde verweigert Entgegennahme des Antrages – Das Sozialamt wollte den Antrag eines gesundheitlich beeinträchtigten Steirers auf Leistung der Mindestsicherung nicht annehmen, da die Wohnsituation des Antragsstellers die Gewährung einer Unterstützung ausschließe. Erst nach Einschreiten der Volksanwaltschaft bearbeitete die Behörde den Antrag und sprach eine Leistung zu.“ (Quelle: <http://volksanwaltschaft.gv.at/>, abgerufen am 17.11.2016)

- a. Unter welchen Voraussetzungen kann man sich bei der Volksanwaltschaft beschweren? (2)
b. Welche rechtlichen Maßnahmen kann die Volksanwaltschaft ergreifen, wenn sie ein Fehlverhalten eines Verwaltungsorgans feststellt? Kann sie ein korrektes Handeln des Organs erzwingen? (3)

Teil B (24 Punkte)

Mag. Bertram B ist seit 2. November 2016 als (approbationsbefugter) Beamter für den Magistrat der Stadt Linz tätig. Als er am 25. November 2016 um 7.30 Uhr sein Büro betritt, findet er auf seinem Schreibtisch einen neuen Akt vor, den ihm sein Vorgesetzter, Dr. Gustav G, am Vorabend dort hinlegte. Auf dem Aktendeckel klebt ein Post-It, auf dem folgendes steht:

„Lieber Herr Kollege, bitte erlassen Sie in dieser Sache möglichst rasch einen Bescheid zur Hereinbringung der Kosten, die durch das Abschleppen von Frau C's Wagen entstanden sind. Mit besten Grüßen, Gustav G.“

Bertram liest den Akt – in dem sich auch mehrere Fotos sowie die Niederschrift der Einvernahme des Daniel D befinden – sorgfältig durch und stellt dabei nachstehenden Sachverhalt fest:

Am 9. Jänner 2014, um 10.15 Uhr, rief ein aufgebrachter Fahrer eines Linienbusses der „L-Linien“ beim Magistrat Linz an und teilte mit, dass er mit seinem vollbesetzten Bus der Linie 99 gerade vor dem Haus M-Gasse 23, 4020 Linz, steht und nicht mehr weiter kommt. Der Grund dafür war ein VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen L-73AB, der einen halben Meter weit vom Fahrbahnrand entfernt auf der Straße so abgestellt wurde, dass ein Vorbeifahren mit dem Linienbus unmöglich war, zumal auf der anderen Straßenseite auch noch ein anderer Wagen genauso weit vom Straßenrand entfernt auf der Straße abgestellt war. Der Straßenbereich, in dem der VW Golf abgestellt wurde, war mit dem Schild „Halten und Parken verboten“ gekennzeichnet, auf den im Akt befindlichen Fotos ist jedoch nirgendwo eine Tafel mit der Aufschrift „Abschleppzone“ ersichtlich.

Um ca. 10.30 Uhr traf der Magistratsbeamte Daniel D in der M-Gasse – bei der es sich um eine Gemeindestraße handelt – ein und veranlasste sogleich mit seinem Handy die Entfernung des VW Golf, welche schließlich um 11.00 Uhr von einem Mitarbeiter der „Abschleppdienst-Linz-GmbH“ durchgeführt wurde. Die Kosten der Entfernung des VW Golf betragen € 300,--.

Eine Abfrage aus der Zulassungsevidenz hat ergeben, dass es sich bei der Zulassungsbesitzerin des VW Golf um Frau Clara C, wohnhaft in 4020 Linz, C-Straße 50, handelt. Am 10. Jänner 2014 wurde Clara von der Entfernung Ihres Kfz durch den Magistrat Linz schriftlich informiert und gleichzeitig dazu aufgefordert, ihr Auto binnen sechs Monaten bei der „Abschleppdienst-Linz-GmbH“ abzuholen

sowie die Abschleppkosten zu begleichen. Eine Woche später langte beim Magistrat Linz ein E-Mail von Clara mit folgendem Wortlaut ein:

„Mein Auto ist schrottreif, ich werde es daher nicht abholen und denke auch nicht daran, die Abschleppkosten zu bezahlen. Dort wo ich parkte war nirgendwo ein Schild mit der Aufschrift „Abschleppzone“ zu sehen, schon alleine deshalb hätten Sie mein Fahrzeug gar nicht erst entfernen dürfen. Ich war an diesem Tag auch total gestresst, weil ich in meiner Wohnung einen Rohrbruch gehabt habe, mir ist daher keinesfalls ein Verschulden anzulasten. Außerdem hat sich auf der anderen Straßenseite ein Auto befunden, das ebenso weit vom Fahrbahnrand abgestellt war. Wenn Sie diesen anderen Wagen abgeschleppt hätten, wäre der Bus auch an meinem Auto vorbeigekommen. Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass die Stadt Linz für die Kosten dieser gesetzwidrigen Entfernung meines Golf selbst aufzukommen hat.“

Bis dato hat Clara weder ihr Auto abgeholt, noch hat sie die Abschleppkosten bezahlt.

Aufgabe: Verfassen Sie als Betram B mit heutigem Datum den entsprechenden Bescheid der zuständigen Behörde!

Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960,
BGBl 159/1960 idF BGBl I 123/2015 (verein-
fachter Auszug)

§ 52. Die Vorschriftszeichen.

Die Vorschriftszeichen sind
[...].

13b. „HALTEN UND PARKEN VERBO-
TEN“



[...]

§ 54. Zusatztafeln.

(1) Unter den in den §§ 50, 52 und 53 genann-
ten Straßenverkehrszeichen [...] können auf
Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszei-
chen oder Lichtzeichen erläuternde oder wicht-
ige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder
Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde
oder einschränkende oder der Sicherheit oder
Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben
gemacht werden.

[...]

(5) Die nachstehenden Zusatztafeln bedeuten:

[...]

j)



Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen
„Halten und Parken verboten“ zeigt eine Ab-
schleppzone (§ 89a Abs. 2 lit. b) an.

§ 89a. Entfernung von Hindernissen.

(1) [...].

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Stra-
ße, insbesondere durch ein stehendes Fahr-
zeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebs-
fähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat
und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt, so
hat die Behörde die Entfernung des Gegen-
standes ohne weiteres Verfahren zu veranlas-
sen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres
Verfahren zu veranlassen

[...]

b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container
u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Park-
verbotes abgestellt ist, das aus Gründen der
Sicherheit erlassen worden und durch das Vor-
schriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zu-

satztafel „Abschleppzone“ (§ 54 Abs. 5 lit. j)
kundgemacht ist.

(2a) Eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne
des Abs. 2 ist insbesondere gegeben,

a) [...],

b) wenn der Lenker eines Omnibusses des
Kraftfahrlinienverkehrs am Vorbeifahren oder
Wegfahren, am Zufahren zu einer Haltestelle
oder zu einer Garage oder am Befahren eines
Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist,
[...].

(5) Sofern der Gegenstand noch nicht über-
nommen worden ist, hat die Behörde innerhalb
einer Frist von einer Woche nach dem Entfer-
nen des Gegenstandes den Eigentümer, im
Falle des Entfernen eines zum Verkehr zuge-
lassenen Kraftfahrzeuges oder Anhängers je-
doch den Zulassungsbesitzer, [...] aufzufor-
dern, den Gegenstand innerhalb einer Frist von
sechs Monaten [...] zu übernehmen [...]

(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Ge-
genstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der
im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des
Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr
zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern
dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten
sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelas-
senen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom
Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehil-
fen (Beauftragten) bei der Übernahme des
Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegen-
stand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten
Frist nicht übernommen oder die Bezahlung
der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem
Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum
Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem
Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschrei-
ben. [...] Ist der Gegenstand jedoch zu einem
Zeitpunkt aufgestellt [...] worden, zu dem die
Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2
[...] noch nicht vorlagen, so sind die Kosten
für die Entfernung, Aufbewahrung und Über-
nahme des Gegenstandes und die Gefahr der
Entfernung und Aufbewahrung von dem
Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Ent-
fernung veranlaßt hat, es sei denn, daß dem
Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraus-
setzung bekannt war oder daß die Aufstellung
[...] von Anbeginn gesetzwidrig war. Eine
Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei
Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist
unzulässig.

[...].

§ 94d. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

[...]

15. die Entfernung von Hindernissen (§ 89a),

[...]

Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBI 7/1992 idF 41/2015 (vereinfachter Auszug)

§ 51

Zuständigkeit des Magistrates

(1) Die Geschäfte der Stadt sind durch den Magistrat zu besorgen.

(2) Der Magistrat verfügt und entscheidet in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt in erster Instanz, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

[...].

§ 64

Instanzenzug

(1) Sofern nicht durch Gesetz eine andere Berufungsinstanz gegeben ist, entscheidet in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt senat über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates [...].